

Rechtspflichten beim Liftfahren mit Minderjährigen

Damit die Bergfahrt mit Kindern nicht zur „rechtlichen Talfahrt“ wird, sollten sich Schilehrer beim Benützen von Schiliften im Rahmen des Schiunterrichts an gewisse rechtliche Grundsätze und Regeln halten.

Allgemeine Pflichten des Schilehrers

Ganz generell haben Schilehrer den Unterricht so zu gestalten, dass die körperliche Sicherheit und Unversehrtheit ihrer Schüler nicht gefährdet wird. Dazu zählt auch die Sicherheit beim Liftfahren, insbesondere mit Kindern.

Der Umfang der Sorgfaltspflicht des Schilehrers bestimmt sich danach, was angesichts des Alters, der Eigenschaft und der Entwicklung des Schülers vernünftigerweise von diesem erwartet werden kann.

Bei Liftfahrten bedeutet dies etwa, dass ein Schilehrer mit Anfängern keine zu schwierigen Liftfahrten unternehmen darf (z.B. sehr steile Schlepplifte) und ihnen die richtige Verhaltensweise bei der Benutzung eines Sesselliftes vorab zu erklären hat. Es gab in der Vergangenheit öfters Unfälle bei der Liftbenützung, insbesondere beim Aussteigen von Sesselliften. Anfänger waren manchmal mit der steilen Abfahrt auf der Rampe überfordert und stürzten.

Schon bei der Auswahl der Schilifte hat der Schilehrer also darauf Bedacht zu nehmen,

- dass kein Schüler überfordert wird,
- dass die Schüler ihre Ausrüstung im für die Liftfahrt erforderlichen Umfang beherrschen (v.a. Snowboardfahrer),
- dass die Gruppe nur so groß ist, dass sie der

Schilehrer im Einstiegsbereich noch überblicken und angemessen beaufsichtigen kann, und

- dass er Anfängern die richtige Verhaltensweise beim Einstieg und Ausstieg, aber auch während der Liftfahrt vorab erläutert.

Besonderheiten bei Kindern

Bei Kindern kommen besondere Umstände hinzu, vor allem wenn sie alleine, d.h. ohne Begleitung eines Erwachsenen, mit dem Lift fahren. Diesen Umständen gilt es Rechnung zu tragen.

Zunächst gestaltet sich schon der Ein- und Ausstieg für Kinder aufgrund ihrer geringen Körpergröße schwierig, besonders wenn der Lift in voller Fahrgeschwindigkeit betrieben wird.

Die geringe Körpergröße führt aber dazu, dass Kinder auf Sesselliften leichter unter dem Bügel durchrutschen und vom Sessellift fallen können.

Daneben spielt natürlich die verminderte Einsichtsfähigkeit von Kindern und das damit verbundene erhöhte Risiko eines Fehlverhaltens eine Rolle. Kinder können z.B. nicht immer abschätzen, zu welchem Zeitpunkt sie den Bügel auf einem Sessellift öffnen sollen bzw. dürfen.

Sind sie alleine unterwegs, kann auch ein psychischer Druck auf ihnen lasten, wenn sie etwa Angst vor dem

Ausstieg oder der steilen Ausstiegsrampe haben, und kein Erwachsener beruhigend auf sie einwirken kann.

Empfehlungen beim Liftfahren mit Kindern

Vorweg ist festzuhalten, dass es keine rechtlich verbindlichen Verhaltensweisen beim Liftfahren mit Kindern gibt. Die Judikatur beschränkt sich in der Regel auf die Pflichten der Seilbahnunternehmen. Es sind in Österreich keine höchstgerichtlich entschiedenen Fälle veröffentlicht, bei denen es um das Verhalten von Schilehrern ging.

Aus den oben dargelegten Grundsätzen und Überlegungen lassen sich aber folgenden Handlungsempfehlungen ableiten:

1. Ganz kleine Kinder sollten nicht alleine mit Sesselliften fahren. Aufgrund ihrer sehr geringen Körpergröße und ihrer noch mäßigen kognitiven Fähigkeiten ist das Risiko von Unfällen nicht abschätzbar. Eine genaue Altersgrenze lässt sich nicht definieren, aber als Faustregel sollte gelten, dass Kinder unter sechs Jahren nicht alleine fahren sollten.
2. Den Kindern, besonders wenn sie Anfänger sind oder wenn sie länger nicht mehr Lift gefahren sind, sollte die genaue Verhaltensweise klar und in einfacher Sprache vorher erklärt werden. Dazu gehört auch die eindringliche Warnung, den Bügel des Sesselliftes erst bei Erreichen der grünen Linie in der Bergstation zu öffnen.
3. Kinder mit geringerer Körpergröße sollten auf Sitzen platziert werden, die einen „Durchrutschschutz“ haben.
4. Bei Sesselliften, die im Ein- und Ausstiegsbereich keine automatische Verminderung der Fahrgeschwindigkeit haben, sollte das Liftpersonal um Reduktion der Geschwindigkeit ersucht werden bzw. um Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen. Wichtig ist dies auch im Ausstiegsbereich, wenn die Kinder noch unsicher sind.
5. Auf die Eigeninitiative der Seilbahnmitarbeiter sollte sich der Schilehrer nicht verlassen, weil diese nicht verpflichtet sind, jedem einzelnen Liftbenützer Hilfestellung zu leisten. Auch können die Seilbahnmitarbeiter in den wenigen Sekunden des Ein- und Ausstiegs – anders als der Schilehrer – die Persönlichkeit und Fähigkeiten des Kindes nicht genau einschätzen.
6. Bei ängstlichen Kindern empfiehlt sich immer die Begleitung eines Erwachsenen. Unter Umständen sollte ein mitfahrender Erwachsener gebeten werden, ein Auge auf die Kinder zu werfen.

Dr. Georg Huber, LL.M.

Rechtsanwalt

Mag. Fabian Bösch, B.A.

Rechtsanwaltsanwörter

Greiter Pegger Kofler & Partner

6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 24

T +43 512 57 18 11 Fax: +43 512 58 49 25

office@lawfirm.at / www.lawfirm.at

